

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017020/2

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 28.02.2017 TOP: 2.18
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017020/2
	Az.:	erstellt am: 26.01.2017

Betreff

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	entspr. prot. Änd.
2	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme der angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der beiliegenden Auflistung für den Zeitraum vom 01.09.2016 - 31.01.2017 gem. § 9 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 9 Abs. 6 KVG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In dem ab 01.07.2014 gültigen Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist im § 99 Abs. 6 eine Regelung hinsichtlich des Erhalts von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen aufgenommen worden, die so in der bis dato gültigen Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht enthalten war.

Danach darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister). Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung (Stadtrat).

Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung geregelt. Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.

Nach einem Schreiben des Ministerium für Inneres und Sport vom 27.10.2014 – Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA – fallen auch Sponsoringgelder unter den § 99 KVG LSA.

In der neuen Hauptsatzung vom 18.11.2014 wurde im § 7 Abs. 2 Nr. 19 geregelt, dass die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen dem Oberbürgermeister bis zu einem Betrag von 1.000 € obliegt und somit vom Stadtrat übertragen wird.

D.h. in der praktischen Umsetzung der Regelungen in § 99 Abs. 6 KVG LSA i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt), dass die Entscheidung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- bis zu 1.000,- € der Oberbürgermeister und
- über 1.000,- € der Stadtrat im Rahmen einer entsprechenden Beschlussfassung

trifft.

Somit muss aufgrund des ab 01.07.2014 gültigen Kommunalverfassungsgesetzes bei Überschreitung der 1.000 €-Wertgrenze regelmäßig im laufenden Jahr ein Stadtratsbeschluss zur Entscheidung entgegengenommener Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen herbeigeführt werden.

Anliegend befindet sich die Übersicht der entgegengenommenen Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für den Zeitraum 01.09.2016 – 31.01.2017.

Da der letzte diesbezügliche Stadtratsbeschluss den Zeitraum bis 31.08.2016 umfasste, wird hier, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, der Zeitraum 01.09.2016 bis jetzt - 31.01.2017 - erfasst. Weitere Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen über der Wertgrenze von 1.000 € sind in dem Zeitraum nicht eingegangen.



Auflistung 01.09.2016-31.01.2017.pdf



Archivauszug Kriegerdenkmal.pdf